

Mitwirkung der Kommunen, des Privatsektors und der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen

172. Wir begrüßen den positiven Beitrag, den der Privatsektor und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, zur Förderung und Durchführung von Entwicklungs- und Menschenrechtsprogrammen leisten, und betonen, wie wichtig es ist, dass sie sich auf diesen Schlüsselgebieten auch weiterhin mit Regierungen, den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen engagieren.

173. Wir begrüßen den Dialog zwischen diesen Organisationen und den Mitgliedstaaten, der in den ersten informellen interaktiven Anhörungen der Generalversammlung mit Vertretern nichtstaatlicher Organisationen, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors Ausdruck findet.

174. Wir unterstreichen den wichtigen Beitrag der Kommunen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele.

175. Wir ermutigen zu verantwortungsbewussten Unternehmenspraktiken, wie sie beispielsweise durch den Globalen Pakt gefördert werden.

Charta der Vereinten Nationen

176. In Anbetracht dessen, dass der Treuhandrat nicht mehr zusammentritt und keine verbleibenden Aufgaben mehr hat, sollten wir Kapitel XIII der Charta sowie die Hinweise auf den Rat in Kapitel XII streichen.

177. Unter Berücksichtigung der Resolution 50/52 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995 und unter Hinweis auf die diesbezüglichen Erörterungen in der Generalversammlung, eingedenk des tieferen Grundes für die Gründung der Vereinten Nationen und im Hinblick auf unsere gemeinsame Zukunft beschließen wir, die Hinweise auf "Feindstaaten" in den Artikeln 53, 77 und 107 der Charta zu streichen.

178. Wir ersuchen den Sicherheitsrat, die Zusammensetzung, das Mandat und die Arbeitsmethoden des Generalstabsausschusses zu prüfen.

RESOLUTION 60/2

Verabschiedet auf der 28. Plenarsitzung am 6. Oktober 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.2 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kongo, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

60/2. Jugendpolitiken und Jugendprogramme

Die Generalversammlung

1. *bekräftigt* das Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach⁴³;

2. *erkennt an*, dass es zur Durchführung des Weltaktionsprogramms und zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁴ enthaltenen Ziele, der vollen und wirksamen Mitwirkung von Jugendlichen und Jugendorganisationen und anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene bedarf;

3. *fordert* die Regierungen, die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, starke Partnerschaften zur großflächigen Ausweitung der Investitionen zu Gunsten von Jugendlichen aufzubauen und die Jugendlichen zu eigenständigen Beiträgen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, anzuspornen;

4. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, im Benehmen mit Jugendorganisationen ganzheitliche und integrierte Jugendpolitiken auf der Grundlage des Weltaktionsprogramms auszuarbeiten und sie im Rahmen der Weiterverfolgung und Durchführung des Aktionsprogramms regelmäßig zu evaluieren;

5. *ersucht* die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, im Rahmen ihrer vorhandenen Ressourcen regionale Konsultationen mit Mitgliedstaaten und Jugendorganisationen zu veranstalten, um die Durchführung des Weltaktionsprogramms zu evaluieren;

6. *fordert* die Organisationen, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, die interinstitutionellen Abmachungen in Bezug auf Jugendpolitiken und -programme auszubauen, um die Koordinierung zu verbessern und stärkere Synergien zwischen den diesbezüglich relevanten Tätigkeiten des Systems herbeizuführen;

7. *begrüßt* die in dem Ergebnis der Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Generalversammlung⁴⁵ enthaltene Verpflichtung, das Ziel der produktiven Vollbeschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit für Jugendliche zum zentralen Ziel der diesbezüglichen nationalen und internationalen Politiken sowie der nationalen Entwicklungsstrategien, namentlich der Armutsbekämpfungsstrategien, zu machen, unter anderem durch die Ausarbeitung nationaler Aktionspläne für die Jugendbeschäftigung sowie indem den zur Durchführung dieser Pläne erforderlichen Ressourcen hohe Priorität zugewiesen wird, und legt in dieser Hinsicht den maßgeblichen Interessenträgern nahe, die Regierungen auch weiterhin auf Antrag bei ihren Bemühungen um die Ausarbeitung

⁴³ Resolution 50/81, Anlage.

⁴⁴ Siehe Resolution 55/2.

⁴⁵ Siehe Resolution 60/1.

und Durchführung nationaler Lageberichte und Aktionspläne zu unterstützen;

8. *betont*, wie wichtig die Arbeit des Netzwerks für Jugendbeschäftigung als Mechanismus für den Austausch und die gegenseitige Unterstützung und Überprüfung ist, und legt den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und den Partnerorganisationen nahe, das Netzwerk auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu stärken und auszuweiten;

9. *begrüßt* die Mitwirkung von Jugendvertretern in den nationalen Delegationen und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, zu erwägen, sich während der einschlägigen Erörterungen in der Generalversammlung und im Wirtschafts- und Sozialrat und seinen Fachkommissionen kontinuierlich durch Jugendvertreter vertreten zu lassen, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen;

10. *bittet* alle Regierungen und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, unter anderem zu dem Jugendfonds der Vereinten Nationen für die Mitwirkung von Jugendvertretern in den nationalen Delegationen, insbesondere denjenigen aus Entwicklungsländern, beizutragen;

11. *begrüßt* den Beschluss, das informelle, interaktive Rundtischgespräch einzuberufen, das Jugendorganisationen Gelegenheit zu Kontakten mit Mitgliedstaaten bot, und spricht sich dafür aus, in Zukunft ähnliche Veranstaltungen in Erwägung zu ziehen;

12. *fordert* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen, die Jugendorganisationen sowie die sonstigen maßgeblichen Interessenträger *auf*, die Anstrengungen mit dem Ziel der Durchführung der im Weltaktionsprogramm aufgeführten zehn Vorrangbereiche zu verstärken;

13. *beschließt*, die folgenden zusätzlichen Vorrangbereiche für die Durchführung des Weltaktionsprogramms aufzunehmen: die unterschiedlichen Auswirkungen der Globalisierung auf junge Frauen und junge Männer, den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien und den Zugang dazu, den drastischen Anstieg der HIV-Infektionen unter Jugendlichen und die Auswirkungen der Epidemie auf ihr Leben, die aktive Beteiligung von Jugendlichen an bewaffneten Konflikten, sowohl als Opfer wie auch als Täter, und die gestiegene Bedeutung, die der Bewältigung von Generationskonflikten in einer alternden Gesellschaft zukommt;

14. *ersucht* die Kommission für soziale Entwicklung, auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung die genannten fünf Vorrangbereiche näher auszuführen und der Generalversammlung Empfehlungen für eine Ergänzung des Weltaktionsprogramms zur Verabschiedung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung vorzulegen und dabei weitere neu auftretende Fragen, die für die Jugend von besonderer Bedeutung sind, zu berücksichtigen;

15. *ersucht* das Sekretariat, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen einen breiten Katalog jugendbezogener Indikatoren aufzustellen, die von Regierungen und anderen Akteuren genutzt werden könnten, um Fortschritte bei der Durchführung des Weltaktionsprogramms zu messen;

16. *nimmt Kenntnis* von den drei Themengruppen, die in dem Bericht des Generalsekretärs "Weltjugendbericht 2005"⁴⁶ vorgestellt werden, nämlich Jugend und die globale Wirtschaft, Jugend in der Zivilgesellschaft und Jugend und ihr Wohlergehen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung des Weltaktionsprogramms in einer der drei genannten Themengruppen, einschließlich einer Definition der Ziele und Zielvorgaben, vorzulegen.

RESOLUTION 60/3

Verabschiedet auf der 36. Plenarsitzung am 20. Oktober 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.5 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Grenada, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Usbekistan, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

60/3. Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt 2001-2010

Die Generalversammlung,

eingedenk der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der darin enthaltenen Ziele und Grundsätze, und namentlich ihres Bestrebens, die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

unter Hinweis auf die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, in der es heißt, dass, "da Kriege im Geiste des Menschen entstehen, auch die Verteidigung des Friedens im Geiste des Menschen ihren Anfang nehmen muss",

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über eine Kultur des Friedens, insbesondere die Resolution 52/15 vom 20. November 1997, mit der sie das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens erklärte, die Resolution 53/25 vom 10. November 1998, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt erklärte, und die Resolutionen 56/5 vom 5. November

⁴⁶ A/60/61-E/2005/7.